

Beantwortung Anfrage von Frau Kaiser-Haug aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 19.07.2021:

Frau Kaiser-Haug bittet die Verwaltung um Prüfung, ob bei den Wahlen mehr ehrenamtliche Personen eingesetzt werden können, sodass die Mitarbeiter der Verwaltung keine Überstunden aufbauen. Weiterhin wurde ihr mitgeteilt, dass laut Wahlordnung vorrangig Bedienstete der Verwaltung bei Wahlen eingesetzt werden sollen. Einen entsprechenden Paragraphen konnte sie leider nicht finden und bittet daher um Benennung der Rechtsgrundlage.

Bei Wahlen (2021: Landtags- und Bundestagswahl) werden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlvorständen eingesetzt. Die Wahlvorstände und damit die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von den Gemeindebehörden berufen.

Die Wahlvorstände bestehen für jedes Wahllokal aus:

- einer Wahlvorsteherin bzw. einem Wahlvorsteher
- der stellvertretenden Wahlvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Wahlvorsteher,
- weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern.

Sie müssen wahlberechtigt sein und haben folgende Aufgaben:

- Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
- Überprüfung der Wahlberechtigung auf Grund des Wählerverzeichnisses,
- Ausgabe des Stimmzettels,
- Vermerk über die Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis,
- Freigabe der Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels,
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

Die Wahlvorstände müssen bereits vor Öffnung der Wahlräume um 8:00 Uhr Vorbereitungen treffen. Bis 18:00 Uhr sind die Wahlräume geöffnet. Danach folgt die Auszählung. Diese kann -je nach Umfang der Wahl- bis nach Mitternacht dauern. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld, unter bestimmten Voraussetzungen auch Fahrkostenerstattung.

Bei der Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme jede und jeder Wahlberechtigte berufen werden kann (§ 11 BWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen:

- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte aus einem wichtigen Grund.

Wichtige Gründe sind unter anderem:

- Fürsorge für die Familie, welche die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- dringende berufliche Gründe,
- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigung.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. Der bzw. die Wahlberechtigte ist dafür beweispflichtig.

Regelungen über Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung für die Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer gibt es in den wahlrechtlichen Bestimmungen nicht. Grundsätzlich liegt die Gewährung von Arbeitsbefreiung -soweit nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt- im Ermessen des Arbeitgebers.

Für Beschäftigte des Bundes wird die Gewährung von Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gegebenenfalls durch Erlass geregelt. In der Regel erhalten ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einen Tag Dienst- oder Arbeitsbefreiung unter der Voraussetzung, dass das von den Gemeinden für eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Erfrischungsgeld den bundesrechtlich vorgesehenen Betrag nicht wesentlich überschreitet und lediglich dieses in Anspruch genommen wird. In den Ländern gibt es zum Teil ähnliche Regelungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Die Stadt Wolmirstedt bezieht sich bei der Berufung der Wahlhelfer auf die gesetzlichen Grundlagen. Vorzugsweise werden, da die Zahl der freiwilligen Wahlhelfer aus der Bevölkerung rückläufig ist, auf die Bediensteten der Verwaltungseinrichtungen sowie deren nachgeordneten Einrichtungen zurückgegriffen (§ 26 LWG).

Auf eine Verpflichtung von Wahlberechtigten wurde bisher verzichtet, da erfahrungsgemäß die Verpflichteten sich im Zuge der Ablehnung aus wichtigem Grund dem Ehrenamt entziehen.

Wolmirstedt, 10.08.2021

N. Heynemann
Wahlbeauftragte